

Synopse

Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung Steuergesetz, achtes Revisionspaket

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage Nr. 3482.3 (Laufnummer 17106)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Februar 2023; Vorlage Nr. 3482.4 (Laufnummer 17219)
	<p>Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes, achtes Revisionspaket</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
<p>§ 1 Solidaritätsbeitrag an die Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Der Kanton leistet in den Jahren 2024–2027 einen jährlichen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von total 11,14 Mio. Franken an diejenigen Einwohnergemeinden, deren steuerliche Mindereinnahmen aus der achten Teilrevision des Steuergesetzes[BGS 632.1] höher sind als die wegfallende NFA-Beteiligung.</p>	<p>² Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden Menzingen und Neuheim zudem in den Jahren 2028 und 2029 einen Solidaritätsbeitrag von 50 Prozent (2028) bzw. 25 Prozent (2029) ihres Beitrages gemäss § 2.</p>
<p>§ 2 Aufteilung des Solidaritätsbeitrags an die Einwohnergemeinden</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage Nr. 3482.3 (Laufnummer 17106)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Februar 2023; Vorlage Nr. 3482.4 (Laufnummer 17219)
<p>¹ Der jährliche Solidaritätsbeitrag von total 11,14 Mio. Franken wird wie folgt auf die Einwohnergemeinden aufgeteilt:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p>	
<p>§ 3 Unabänderlichkeit</p> <p>¹ Der jährliche Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden gemäss § 2 bleibt während der vier Jahre konstant und wird nicht angepasst.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Er tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Der Landschreiber Tobias Moser

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage Nr. 3482.3 (Laufnummer 17106)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Februar 2023; Vorlage Nr. 3482.4 (Laufnummer 17219)
	Publiziert im Amtsblatt vom ...

Tabelle 1

Einwohnergemeinde	Betrag in Franken
Zug	0
Oberägeri	2'240'000
Unterägeri	1'100'000
Menzingen	780'000
Baar	790'000
Cham	1'640'000
Hünenberg	1'250'000
Steinhausen	0
Risch	1'190'000
Walchwil	1'540'000
Neuheim	610'000